LXXVII.

Wir Joseph der andere etc.

Fügen den N. Loneux und dessen Condeputirten Doctor Vossen dann den beiden Notarien N. Strauch und Zimmermann hiemit zu wissen, dass Uns Unsere Kaiserlichen Reichs-Hofraths-Fiscal Paul Boulanger von Ehrenritt in der kopeilichen Anlage de praesentato zehenten laufenden Monats und Jahres die unterthänigste Anzeige gemacht, was gestalten Du Loneux und Consorten bei Unserm Kaiserlichen Reichs-Hofrath eine arglistige und widersprechende Vorstellung sub rubro: zu Aachen ansehnlicher Theil des Rathes und gesammte Bürgerschaft contra einige ausgewichene Rathsglieder daselbst durch Euern de Rato et Mandato cavirenden Anwalt Schrötter unter dem sieben und zwanzigsten Juli laufenden Jahres mit der Bitte, darauf Rücksicht zu nehmen und inaudita parte nichts widriges ergehen zu lassen, eingereichet habet, da ihr doch bereits den 19ten Julii bei Unserem Kaiserlichen Kammergericht um ein Mandatum poenale de se sistendo ad Civitatem et Senatum, ad sua officia eorumque administrationem redeundo ebenfalls im Namen des grösseren und ansehnlichen Theiles des Rathes und der Bürgerschaft eingekommen waret, woraus sich dann Euere höchst strafbare Absicht entweder durch Euere scheinbare Bereitwilligkeit Euch bei Unserem Kaiserlichen Reichshofrath darüber einzulassen oder doch wenigstens dessen keinen Verzug leidenden Erkenntnissen in solange zurückzuhalten bis die bei Unserem Kaiserlichen Kammer-Gericht nachgesuchte Verordnung erschlichen sein würde, sattsam veroffenbare.

Nebst dem hättet ihr Euch auch mit der unverschämtesten Unwahrheit und auffallenden Gefährde erkühnet, Uns in dem nämlichen obenangeführten Exhibito vom sieben und zwanzigsten Julii vorzuspiegeln und ein sogenanntes Ubereinkömmst vom 26ten Junii beizulegen als wenn sich die Ruhe und Ordnung auf einmal wieder hergestellt und beide Theile sich vollkommen vereinigt hätten, da doch erst zu Anfang des Julii die meisten Raths-Glieder sich in benachbarte Gebiete geflüchtet hatten und den neunzehnten ejusdem die Klage de non contraveniendo diesem Ubereinkommst ob summum in mora periculum bei Unserem Kaiserlichen Kammer-Gericht angebracht wurde, auch weit spätere Data in Actis bescheiniget liegen, dass nach diesem Ubereinkommst die Unruhe in Aachen auf das höchste gestiegen und das Friedensgebot noch den fünften Juli verkündet worden sei.

Dieser offenbaren Falschheit hättet ihr aber dadurch eine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

andere Wendung zu geben getrachtet, dass Euer in dem ersten Exhibito gewöhnlicher massen ohne Vollmacht erschienener Anwalt durch ein weiteres Exhibitum vom ersten Sept. mit der seltsamen Erklärung unaufgefordert geltend zu machen suchen müsste, dass Ihr unter seinen Mandaten nicht begriffen seiet, wo doch das Gegentheil aus dem mit ihm deshalb veranlassten Constituto und der dabei producirten Correspondenz mit einem sichern Braumann in Aachen sattsam erhelle;

Hierbei seye aber Euer ohnehin schon sträfliches Beginnen noch nicht stehen geblieben, sondern ihr habet Euch nebst deme auch annoch eines offenbaren Criminis Falsi schuldig gemacht, dann als bei fortwürigen gewaltsamen Vorgängen in unser und des Reichs Stadt Aachen der dortige Bürgermeister von Wylre gleich anderen Gliedern des alten Raths zur Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit seine bittliche Zuflucht an unser Gouvernement zu Brüssel in Folge der uns als Herzog zu Brabant über besagte Stadt zustehenden Haute-Avouerie oder Ober-Vogtei-Gerechtsamen vermög Vollmacht vom ersten Juli laufenden Jahres durch Deputirte genommen, so hättest du Loneux mit den im obangeschlossene Exhibito ersichtlichen Aufträgen deines Anhanges versehen, eben alda eine wieder herrschende völlige Ruhe und Ordnung zugesichert und andurch die von dem anderen Theile nachgesuchte Völker Absendung und sonstige Hülfe abzuhalten dich äusserst bestrebet, zudeme auch, um deine Absicht desto sicherer zu erreichen, ein auf Verlangen des Bürgermeisters Wylre ausgestellt sein sollendes von zween Notarien ebenfalls den ersten Juli dieses Jahres gefertigtes Zeugniss über die fortdauernde gänzliche Einigkeit beigebracht in Zusammenhaltung dieser beyden Auftritten und in Anbetracht der von der Coadjutrizin zu Bortscheid ausgestellten obigem Exhibito sub Nr. 8 beiliegenden Urkunde stellte sich der auffallende Widerspruch klar am Tag, dass nämlich der von Wylre den ersten Juli Deputirte nach Brüssel um Schutz bevollmächtiget, den nämlichen ersten Juli Notarios um Ausfertigung eines Zeugnisses obwaltender Ruhe requiriret, und noch am nämlichen Tag aus lauter Schrecken die Flucht sollte ergriffen haben, Ja es erhelle vielmehr daraus ganz deutlich, dass das von Dir Loneux gefährvoll producirte Notarial-Zeugniss falsch und unterschoben seie, welches eben durch die von dem Bürgermeister von Wylre selbst unter dem eilften laufenden Monates bei uns übergebene Anzeige und Coram Notario gethane Aussage ausser allen Zweifel gesetzt werde.

Wenn nun dergleichen auf Dir Loneux und Deinen nach Brüssel mit deputirten Doctor Vossen dann auf Euch beide No-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tarien Strauch und Zimmermann ersitzen bleibendes Crimen Falsi um so schwerer ist, als es nicht nur auf die öffentliche Sicherheit und das Schicksal so vieler Privaten einen unmittelbaren Bezug hatte, sondern auch die Ausübung der Uns als Herzog zu Brabant zustehenden Ober-Vogtei-Gerechtsamen recht vermessener Weise vereitelt und unthätig gemacht, als hat Uns besagter unser Reichs-Hof-Fiskal unterthänigst gebeten, dass Wir wider Dich Loneux und Doctor Vossen, auch wider Euch beide Notarien Strauch und Zimmermann unsere Kaiserliche Citation ad videndum vos incidisse in poenam articulo 112 Constitutionis Criminalis Carolinae praescriptam zu erkennen, und nicht nur Dich Loneux von Deinem anmasslichen Bürgermeister- und Scheffen-Amt, sondern auch Deinen benannten Gehülfen von seinen etwa bekleidenden Aemtern und Euch beide Notarien von allen Notariats-Verrichtungen, nachdem ihr durch die stärkeste Inzichten eines öffentlichen Verbrechens graviret, mithin zu Vertretung eines öffentlichen Amtes allerdings unfähig seid, durante hoc Processu fiscali ohne Weiteres zu suspendiren gnädigst geruhen mögten. Da nun gedachter Reichshof-Fiskal auch erlanget hat, dass nach reifer der Sachen Erwegung die gebetene Citation heut Dato zu Recht erkannt worden; so heischen Wir demnach Dich Loneux und Vossen, und Euch beide Notarien Strauch und Zimmermann von Römisch-Kaiserlicher Macht, auch Gericht und Rechts wegen hiemit ernstlich und wollen, dass ihr innerhalb zweien Monaten dem nächsten nach Insinuir- oder Verkündigung dieser unser Kaiserlichen Ladung, so Wir Euch für den ersten, anderen, dritten, letzten und endlichen Gerichtstag setzen und benennen peremptorie oder ob derselbe kein Gerichtstag sein würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach selbst oder durch einen gevollmächtigten Anwalt an unserem Kaiserlichen Hof, welcher Orten derselb alsdann sein wird, erscheinet, zu sehen und zu hören, dass Ihr in die art. 112 der bemelten Constitutionis Carolinae bestimmte Poen gefallen, auch von Eueren resp. sämmtlichen öffentlichen Aemtern und Verrichtungen, auch daher etwa zu beziehenden Salerien und Emolumenten suspendirt seiet, mit Urtheil und Recht zu sprechen und zu erkennen oder beständige Ursachen und Einreden, ob ihr einige hättet, warum sothane Erkänntniss nicht geschehen soll, dagegen in Rechten vorzubringen, und darauf der Sachen und allen Gerichtstagen und Terminen bis zum Beschlusse und rechtlichen Entscheid abzuwarten. Wann ihr nun kommet und erscheinet, alsdann also oder nicht, so wird nichts desto weniger auf Unseres Kaiserlichen Reichs-Hof-Fiskals ferner allerunterthänigstes Anrufen und Bitten mit obgemelter Erkenntnuss und anderem hierinnen in Rechten gehandelt und procediret

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach wisset Ihr Euch zu richten. Geben zu Wien den 21. December 1786.

An demselben Tage erging ein an Bürgermeister und Rath gerichtetes Kaiserl. Manifest, wodurch ihnen die gegen Loneux, Vossen, Strauch und Zimmermann ausgesprochene Suspension bekannt gemacht und sie aufgefordert wurden, die genannten weder zu einer Raths-Sitzung noch zu einer anderen öffentlichen Function zuzulassen und ihnen kein Salarium zu zahlen.

Unter den abgedruckten beiden kaiserlichen Verfügungen findet sich folgende Verordnung des Bürgermeisters von Wylre:

Zu Jedermanns Nachricht, auch allerunterthänigst schuldigster Befolgung durch öffentlichen Druck bekannt zu machen verordnet.
Corneli-Münster den 16. Januari 1787. J. J. von Wylre,
Bürgermeister.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf